



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Département fédéral des finances DFF
Dipartimento federale delle finanze DFF
Departament federal da finanzas DFF

Bern, (Datum)

Adressaten:

*die politischen Parteien /
die Dachverbände der Gemeinden, Städte
und Berggebiete /
die Dachverbände der Wirtschaft /
die interessierten Kreise*

Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am ... das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Vernehmlassungsfrist: **28. Februar 2006**

Artikel 85 Absatz 1 BV (Art. 36^{quater} aBV) erteilt dem Bund die Kompetenz, auf dem Gesetzesweg eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Schwerverkehrsabgabe einzuführen. Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2001 des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 machte der Bund Gebrauch von dieser Ermächtigung.

Die Eidgenössische Zollverwaltung strebt mit der geplanten Gesetzesänderung einerseits ein für in- und ausländische Fahrzeughalter einheitliches und verwaltungsökonomisches Verfahren bei Widerhandlungen an. Andererseits versucht sie mit der Einführung eines Einspracheverfahrens das Veranlagungsverfahren zu straffen und die Erhebung der Abgaben zu verbessern.

Dafür ist die Übertragung der Zuständigkeit bei sämtlichen Widerhandlungen auf die Eidgenössischen Zollverwaltung notwendig. Ergebnis soll eine einheitliche und transparente Entscheidfindung sein, die die Rechtssicherheit zu gewährleisten vermag.

Die Veranlagung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe erfolgt heute zentral durch die Eidgenössische Zollverwaltung. Dabei handelt es sich um ein typisches Massenverfahren, bei dem Rechen- oder Erhebungsfehler vorkommen können. Ge-

gen eine fehlerhafte Veranlagungsverfügung soll deshalb neu eine direkte Einsprachemöglichkeit bei der ausstellenden Behörde geschaffen werden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zur Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes SVAG¹ samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse www.ezv.admin.ch/dokumentation/00474/index.html?lang=de bezogen werden.

Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 28. Februar 2006 an die:

Oberzolldirektion
Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

oder via E-Mail an stefan.schmidt@ezv.admin.ch einzureichen.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir zum Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Der Vorsteher

H.-R. Merz

Beilagen (d/f/i):

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten

¹ SR 641.81